

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag. Philip Zaczek
Sachbearbeiter

philip.zaczek@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-633545
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus - Abteilung V/3

per E-Mail: post.v3-25@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.612.245

Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, Energiearmuts-Definitions-Gesetzes und Änderung des Energie-Control-Gesetzes; Stellungnahme des BMASGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf die Schreiben vom 04.07.2025, GZ 2025-0.384.632, sowie vom 11.07.2025, mit dem die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15. August 2025 verlängert wurde, zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG):

Im Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes werden einige begrüßenswerte Neuerungen eingeführt. Allerdings stehen diesen teils Verschlechterungen für Haushalte als Strombezieher:innen gegenüber. Insbesondere § 21 EIWG wohnt das Potential inne, die getroffenen Verbesserungen zu entwerten und das bestehende Schutzniveau abzusenken. Beispielsweise fehlen Klarstellungen dazu, dass über jede Energiepreisänderung im Vorhinein zu informieren ist: sogenannte „stillschweigende“ Energiepreiserhöhungen führten in den letzten Jahren zu gravierenden Problemen. Im Ergebnis berücksichtigt der Entwurf die Interessen der Konsument:innen nur teilweise.

- **Positiv zu sehen sind insbesondere:**

- Die beabsichtigte Stärkung der Transparenz, zB
 - verpflichtende Vertragszusammenfassungen in § 20 Absatz 3 ElWG
 - Mindestinhalte für Web-Portale der Lieferanten in § 20 Absatz 4 ElWG
 - Im Detail besteht allerdings noch Raum zur Nutzung des vollen Potentials – so sollten etwa auch historische Preise im Web-Portal ersichtlich sein
- Das klare Bekenntnis zur Verwendung tatsächlicher Verbrauchsdaten in Abrechnungen ist zu begrüßen (§ 39 Absatz 1 ElWG)
- Eine konsolidierte Bestimmung zur Kundenkommunikation (§ 18 ElWG)
 - Der elektronische Standard sollte durch ein aktives Wahlrecht ersetzt werden
 - Es ist sicherzustellen, dass die Angabe einer E-Mailadresse keine Grundvoraussetzung des Strombezugs in jedem Tarif darstellt
 - Eine Kommunikation über ein Web-Portal sollte nur in besonderen Fällen zulässig sein, da dort gespeicherte Informationen nur selten wahrgenommen werden

- **Kritisch wird insbesondere gesehen:**

- Regelung zum gesetzlichen Recht auf Änderung von Allgemeinen Lieferbedingungen und Energiepreise (§ 21 ElWG)
 - In vielfacher Hinsicht wird kein Ausgleich zwischen den Interessen von Lieferanten und Verbraucher:innen getroffen, sondern eine sehr einseitig ausgestaltete Regelung zu Gunsten der Lieferanten getroffen
 - Es zeigen sich mannigfaltige rechtliche Probleme, vor allem auch im Verhältnis zum Unions- und Verfassungsrecht
 - Die Regelungen stellen in vielerlei Hinsicht ein Novum im geltenden Zivilrecht dar, wodurch große Rechtsunsicherheit geschaffen wird.
- Längere als einjährige Bindungsfristen drohen (§ 24 ElWG)
- Festlegung einer Spitzenkappung bei 60 % der Modulsitzenleistung ohne genauere Begründung
- Undifferenzierte Einhebung des Netznutzungsentgelts von Einspeisern ohne Einschleifregelungen für Anlagen mit geringer netzwerkstarker Leistung
- Festlegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilernetzes per Verordnung ohne Berücksichtigung der geltenden zivil- und konsumentenschutzrechtlichen Standards in der Verordnungsgrundlage

Dem Ressort ist es ein Anliegen, dass die Anregungen im weiteren Gesetzwerdungsprozess Berücksichtigung finden.

Angemerkt wird weiters, dass es hinsichtlich des Schutzes der Verbraucherrechte bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen jedenfalls weiterführender Beratung auch mit dem für Konsumentenpolitik zuständigen Ressort in der Zukunft bedarf.

In Zukunft sollte gemeinsam ein Weg erarbeitet werden, um durch die Schaffung von mehr Transparenz und Informationsmöglichkeiten die Situation der Strombezieher:innen zu verbessern.

Darüber hinaus nimmt das BMASGPK noch zu folgenden Bestimmungen Stellung:

Zu § 36 Abs. 1a ElWG:

§ 36 Abs. 1a ElWG definiert begünstigte Haushalte als Haushalte, die gemäß § 4a ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, auf Grundlage des § 47 Abs. 1 Z 1, 3 und 7 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, vom ORF-Beitrag befreit sind.

Es wird angeregt, dass die Begriffsdefinition des „begünstigten Haushaltes“ des § 36 Abs. 1a ElWG auf die Definition im Energiearmutsdefinitionsgesetz zurückgreifen soll. In § 4a ORF-Beitrags-Gesetz iVm § 47 Abs. 1 Z 1, 3 und 7 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung) ist festgelegt, dass nur Bezieher:innen von Sozialleistungen mit geringem Einkommen beitragsbefreit sind. Erwerbstätige Menschen mit geringem Einkommen erhalten jedoch keine Gebührenbefreiung und damit auch keine Möglichkeit, den gestützten Preis für begünstigte Haushalte zu beziehen. Dadurch entsteht eine aus sozialpolitischen Erwägungen unerwünschte Ungleichbehandlung von Erwerbstätigen gegenüber Sozialleistungsbezieher:innen bei gleichem Einkommen. Es wird daher angeregt, vom Verweis auf das ORF-Beitrags-Gesetz (und daher auf die Fernmeldegebührenordnung) Abstand zu nehmen und stattdessen einen Verweis auf das EnDG herzustellen. Die Definition der „begünstigten Haushalte“ (§ 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung: Haushalte, deren Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgelegten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt) scheint ebenfalls für die Berücksichtigung größerer Haushalte (mit Kindern und ab drei Erwachsenen) nicht geeignet zu sein. Weiters siehe dazu Ausführungen zu § 7 Abs. 1 Z 1 EnDG.

Zu § 36 Abs. 6 ElWG:

§ 36 Abs. 6 Z 2 ElWG sieht für die Berechnung des Differenzbetrages gem. Abs. 3 einen unteren Referenzwert iHv 6 ct/kWh vor, der ab 1. Jänner 2027 „unter sinngemäßer Anwendung des § 108f Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. 189/1955“ jährlich valorisiert werden soll. Ausgeführt wird in den Erläuterungen diesbezüglich, dass der untere Referenzwert sich auf den Arbeitspreis bezieht und jährlich valorisiert wird.

Die Höhe des unteren Referenzwerts iHv 6 ct/kWh wird begrüßt. Der mit Stand 18.07.2025 günstigste in Wien verfügbare Tarif mit Wechselrabatt und Preisgarantie bis Ende 2026 kostete 8,1 c/kWh netto (zzgl. 60 EUR Grundpreis, vgl e-Control Tarifkalkulator). Somit ergibt sich eine Ersparnis von ca. 25 %. Jedoch wird angeregt von einer automatischen Valorisierung des unteren Referenzwerts nach § 108f ASVG abzusehen. Die VPI-Inflationsrate ist dem Grunde nach kein Maß, das die Marktpreisentwicklungen des Strompreises widerspiegelt. Die Inflationsrate ist durchgehend steigend. Wird bei der Valorisierung des unteren Referenzwertes § 108f ASVG sinngemäß angewendet, würde es zu einer jährlichen Erhöhung des unteren Referenzwertes kommen. Strompreise sind jedoch volatil. Sie können (im Gegensatz zu den Netzkosten) langfristig gesehen auch wieder sinken oder zumindest stabil bleiben. Es wird empfohlen, eine Anpassung des unteren Referenzwertes lediglich durch die Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Referenzwerte nach § 36 Abs. 8 ElWG durchzuführen. Zudem würde ein mögliches Aussetzen der Valorisierung der Sozialleistungen ebenfalls gegen eine gesetzliche Koppelung an § 108f ASVG sprechen.

Im Falle der Beibehaltung der Valorisierung auf Grundlage von § 108f ASVG wird darauf hingewiesen, dass nach dem Entwurf nicht eindeutig abgeleitet werden, inwiefern eine Valorisierung „unter sinngemäßer Anwendung des § 108f ASVG“ erfolgen soll. Denn § 108f ASVG verpflichtet primär den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zur jährlichen Festsetzung des Anpassungsfaktors unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108f Abs. 2 ASVG.

Es wird daher eine klarstellende Anpassung der Z 2 des § 36 Abs. 6 ElWG angeregt. Sofern eine Valorisierung mit dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG bezweckt wird, könnte diese beispielsweise wie folgt ausgestaltet werden: „[...] mit dem Anpassungsfaktor des § 108f Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu vervielfachen“ (vgl. z.B. § 16 Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

Zu § 36 Abs. 9 ElWG:

§ 36 Abs. 9 ElWG normiert, dass Begünstigten Haushalten, an deren Adresse mehr als drei Personen im Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, für die vierte und jede weitere Person, für die die Adresse im ZMR als Hauptwohnsitz ausgewiesen ist, ein Pauschalbetrag in Höhe von 52,50 Euro pro Jahr gewährt wird.

Die Gewährung eines Pauschalbetrags für „größere“ Haushalte ist zu begrüßen, löst aber nicht die Problematik unter die Definition der „begünstigten Haushalte“ gemäß § 36 Abs. 1a ElWG zu fallen. Es darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Zu § 152 ElWG:

Aus legistischer Sicht darf zu § 152 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes angemerkt werden, dass der Einleitungssatz zu Abs. 1 dieser Bestimmung seinem Wortlaut nach suggeriert, dass die nachstehenden Ziffern für alle Personen der Unternehmensleitung gelten. Warum dann Abs. 4 dieser Bestimmung die Geltung des Abs. 1 Z 2 auf die Mehrheit der Personen der Unternehmensleitung einschränkt, ist nicht ersichtlich. Es findet sich auch in den EB dazu nichts. Unabhängig davon ist nicht ersichtlich, für welche Personen der Unternehmensleitung nun Abs. 1 Z 2 gelten soll. Dies erscheint deshalb wichtig, weil alle anderen Personen der Unternehmensleitung der letzte Halbsatz des Abs. 4 gilt. Es sollten die Kriterien, für welche Personen nun welche Regelung gilt, gesetzlich näher definiert werden.

Zum Entwurf eines Energiearmuts-Definitions-Gesetzes – EnDG:Zu § 7 Abs. 1 Z 1 Energiearmuts-Definitions-Gesetz:

§ 7 Abs. 1 Z 1 Energiearmuts-Definitions-Gesetz (im Folgenden kurz EnDG) bezeichnet Haushalte, deren Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt, als „schutzbedürftige Haushalte“ oder „einkommensschwache Haushalte“.

Diese geplante Definition der „schutzbedürftigen Haushalte“ oder „einkommensschwachen Haushalte“ scheint für die Berücksichtigung größerer Haushalte (mit Kindern und ab drei Erwachsenen) nicht geeignet zu sein. Tendenziell steigt das Risiko armutsgefährdet zu sein, aber gleichzeitig nicht in die Zielgruppe des EnDG zu fallen, nämlich mit der Größe des Haushalts an: Mit der derzeitigen Definition würden armutsgefährdete größere Haushalte nicht unter die Definition der „schutzbedürftigen Haushalte“ oder „einkommensschwachen

Haushalte“ fallen und somit auch nicht bei Vorhaben zur Bekämpfung von Energiearmut berücksichtigt werden. Auch den gestützten Preis für begünstigte Haushalte werden sie nicht in Anspruch nehmen können. Auswertungen der Statistik Austria zeigen nämlich, dass tendenziell größere armutsgefährdete Haushalte (im Mittel 3,4 Mitglieder, insgesamt im Mittel 2,2) nicht unter die Zielgruppe fallen. Deshalb wird angeregt, die Definition bei „schutzbedürftigen Haushalten“ oder „einkommensschwachen Haushalten“ mit Kindern bzw. drei oder mehr erwachsenen Personen zu ergänzen, beispielsweise eine Erhöhung des Haushalts-Nettoeinkommen bei Haushalten mit drei oder mehr erwachsenen Personen für jeden zusätzlichen Erwachsenen um den halben Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende plus 12%.

Zu § 7 Abs. 1a EnDG iVm § 48 Abs. 5 Fernmeldegebührenordnung:

Gemäß § 7 Abs. 1a EnDG iVm § 48 Abs. 5 Fernmeldegebührenordnung können betroffene Haushalte den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des MRG, des WGG und anderer vergleichbarer mieterstützender Gesetze als abzugsfähige Ausgaben geltend machen. Besteht kein solches Rechtsverhältnis, so ist ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe von 140 € als Wohnaufwand anzurechnen.

Zur Gleichbehandlung aller Mieter:innen wird angeregt bei den abzugsfähigen Wohnkosten keine Unterscheidung hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage des Wohnungsmietverhältnisses erfolgen. Es wird daher angeregt, dass die abzugsfähigen Ausgaben dahingehend erweitert werden, dass für alle Wohnungsmietverhältnisse Mieten und Betriebskosten abgezogen werden können.

14. August 2025

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag.^a Monika Kremser

Elektronisch gefertigt

